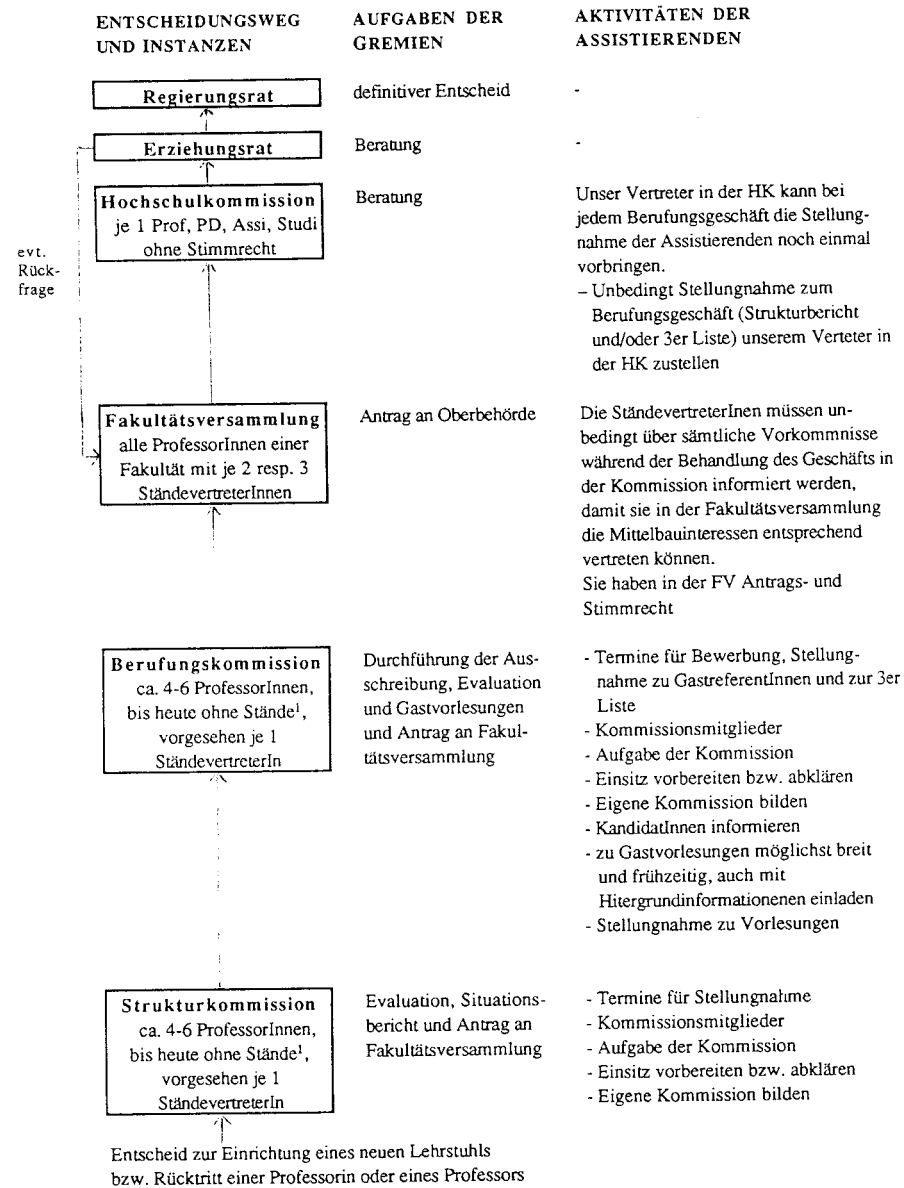


DIAGRAMM ZUM VERFAHRENSABLAUF MIT CHECKLISTE

Bitte Ergänzungen und Korrekturen an VAUZ melden.



BERUFUNGSVERFAHREN UND STÄNDISCHE MITBESTIMMUNG

Eine Wegleitung zum Verfahren an der Universität Zürich

Herausgegeben vom VAUZ
Oktober 1991

¹ Ausnahme Medizinische Fakultät.

BERUFUNGSVERFAHREN UND STÄNDISCHE MITBESTIMMUNG

Eine Wegleitung zum Verfahren an der Universität Zürich

VORBEMERKUNGEN

ZU DIESEM PAPIER

Dieses Papier soll einen umfassenden und handlichen Überblick über das Berufungsverfahren an der Universität Zürich vermitteln. Die AutorInnen stellen das Thema aus ihrer Sicht als Assistierende an der Philosophischen Fakultät I dar, was sicherlich dazu führt, dass für andere Fakultäten das beschriebene Vorgehen an ihre jeweiligen Verhältnisse angepasst werden muss. Allerdings gilt dies nur für den Bereich "Innerhalb der Fakultäten"; das Verfahren ausserhalb der Universität, bzw. in den politischen Gremien darf für alle Berufungsverfahren Gültigkeit beanspruchen.

Ausserdem muss bei der Lektüre der folgenden Zeilen berücksichtigt werden, dass sie zu einem Zeitpunkt abgefasst wurden, als zwar einerseits die Mitbestimmung der Stände in den Fakultätsversammlungen in Berufungsfragen bereits gesetzlich in Kraft gesetzt, andererseits aber die Diskussionen um die konkreten Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Fakultäten noch nicht abgeschlossen waren. Das hat zur Folge, dass sich in nächster Zeit noch leichte Änderungen ergeben können. Allfällige Unklarheiten über das eigene Vorgehen nach der Lektüre der folgenden Seiten werden daher am besten mit den StändevertreterInnen der eigenen Fakultät besprochen.

ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZEN IN BERUFUNGSVERFAHREN

Die Regelung der Berufung von ProfessorInnen an die Universität stellt einen Prozess dar, der sich deutlich von Verfahren der Stellenbesetzung in der Privatwirtschaft unterscheidet. Die letzte Entscheidungsinstanz ist in jedem Fall der Regierungsrat. Alle vorgeschalteten Instanzen und Kommissionen dienen der Evaluation der/des sowohl fachlich als auch politisch am besten geeigneten Kandidatin/Kandidaten.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERFAHRENS

Das Verfahren wird im kantonalen Universitätsgesetz geregelt. Seit dem 1. Juli 1991 ist in § 145 Abs. 5 dieses Gesetzes die Mitbestimmung der PrivatdozentInnen, AssistentInnen und StudentInnen in den Fakultätsversammlungen verankert und in Kraft. Die Ausarbeitung detaillierter Verfahrensregeln vom Einsetzen einer fakultären Kommission bis zum Antrag der Fakultäten an die Oberbehörden (Hochschulkommission, Erziehungsrat, Regierungsrat) liegen nun nach Absprache mit dem Regierungsrat in der Kompetenz der Universität (Senat, Senatsausschuss) bzw. bei den einzelnen Fakultäten und werden vermutlich im Wintersemester 91/92 ausgearbeitet und dann zur Anwendung gelangen.

ZEITLICHE DAUER DES VERFAHRENS

In der Regel nimmt eine Berufungskommission ihre Tätigkeit gut zwei Jahre vor dem vorgesehenen Rücktrittssemester der/des entsprechenden Professorin/Professors auf. Das Verfahren innerhalb der Fakultäten dauert zwei bis drei Semester. Der Entscheidungsprozess der übergeordneten Instanzen nimmt dann nochmals ein Jahr in Anspruch.

AUSSERHALB DER FAKULTÄTEN UND DER UNIVERSITÄT

Mit dem Antrag der Fakultätsversammlung zuhanden der Oberbehörden sind ihre Einflussmöglichkeiten – mit Ausnahme vielleicht im Bereich der Hochschulkommission und soweit es sich um formalrechtliche Einflussmöglichkeiten handelt – erschöpft. Von nun an kann eine inhaltliche Meinungsäusserung nur noch über persönliche Kontakte oder politische Instanzen erfolgen. Diese Meinungsäusserungen stellen aber – nota bene – informelle Möglichkeiten dar, die ausserdem in einem unter Schweigepflicht gestellten Bereich liegen. In der Regel ist es daher äusserst schwierig, hier noch massgeblich den Entscheid zu beeinflussen, beziehungsweise es ist sowohl formell als auch informell ein politischer Balanceakt, der auch negative Resultate zeitigen kann. Man sollte sich den Einsatz solcher Mittel sehr gut überlegen.

a) Hochschulkommission

Da die Stände in der Hochschulkommission mit je einer/einem Vertreter/VertreterIn in beratender Funktion Einsitz haben, haben wir auch in diesem Gremium noch gewisse Einflussmöglichkeiten. Die Positionen der Assistierenden können über unseren Vertreter (Name siehe VAUZ Bulletin oder Vorlesungsverzeichnis) hier vorgebracht und vertreten werden. Damit dies allerdings möglichst kompetent und effizient geschehen kann, muss diesem die fertiggestellte Stellungnahme der Assistierenden des betroffenen Fachbereichs auf jeden Fall zugeschickt werden. Auch Hinweise über allfällige besondere Ereignisse während dem Evaluationsverfahren oder während der beschlussfassenden Fakultätsversammlung sollten ihm mitgeteilt werden.

b) Erziehungsrat und c) Regierungsrat

In diesen Gremien ist unsere Einflussmöglichkeit sehr reduziert. Allenfalls können politische Kontakte eine Rolle spielen. In der Regel sind wir in diesem Stadium der Geschäftsberatung und Beschlussfassung nur noch Zaungäste in den hinteren Reihen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Auch wenn sich unsere Mitbestimmungsmöglichkeiten mit der Gesetzesänderung formell verbessert haben, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass jede Wahrnehmung von Mitbestimmungsansprüchen unsererseits nur gerade so gut funktioniert, wie unsere internen Informationsnetze funktionieren. Ausserdem sollten obige Ausführungen gezeigt haben, dass die entscheidenden Entscheide vielfach bereits innerhalb der fakultären Kommissionen und innerhalb der Fakultäten gefällt werden. Es ist daher von ausserordentlicher Bedeutung, dass wir auf dieser Ebene präsent sind. Hierzu ist es aber vor allem einmal nötig, dass zwischen den verschiedenen Fachbereichen und den jeweiligen Assistierendenvorsetzenden in den entsprechenden Fakultäten gute Informationsbeziehungen bestehen und dass diese auch regelmässig aufgefrischt werden.

Zürich, im Oktober 1991

VAUZ Vorstand

sistierenden ist selbst bei vollständiger Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag für die VertreterInnen in der Fakultätsversammlung von Interesse.

Es ist daher sehr wichtig, dass diese Kontaktnahme immer und vor allem vor der entsprechenden Fakultätssitzung erfolgt – lieber einmal zuviel nachfragen, ob ein Berufungsgeschäft eventuell traktandiert ist.

c) Liste der zu Gastvorlesungen einzuladenden KandidatInnen

Die Zusammenstellung einer Liste der zu einer Gastvorlesung einzuladenden KandidatInnen liegt in der Kompetenz der Kommission. Allerdings sind die Kommissionen aufgefordert, die Stellungnahmen der Assistierenden einzuholen.

Bei den Gastvorlesungen, die grundsätzlich öffentlich sind, wird den Ständen die Möglichkeit gegeben, sich mit den ReferentInnen persönlich zu unterhalten und sich so ein eigenes Bild von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu machen.

d) 3er Vorschlag zuhanden der Fakultätsversammlung

Nach den Gastvorlesungen hat die Kommission die Aufgabe, eine in der Regel drei KandidatInnen umfassende Rangliste der Fakultätsversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Wie die Zusammenstellung einer Liste der zu einer Gastvorlesung einzuladenden KandidatInnen liegt auch die Ausarbeitung dieser Liste in der Kompetenz der Kommission. Die Kommissionen sind auch bei der Ausarbeitung eines 3er Vorschlags aufgefordert, die Stellungnahmen der Stände einzuholen und in ihren Bericht und Antrag zuhanden der Fakultätsversammlung zu erwähnen.

Falls die Meinung der Assistierenden von derjenigen der Kommission abweicht, ist diese verpflichtet, dies kommentiert oder unkommentiert der Fakultätsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Auch können die VertreterInnen der Assistierenden in der Fakultät die Stellungnahme der Assistierenden des betroffenen Faches in der Fakultät vertreten und entsprechende Anträge an die Versammlung stellen.

INNERHALB DER FAKULTÄTEN BEI EINSITZ DER STÄNDE IN DER KOMMISSION

Wenn VertreterInnen der Assistierenden in den Struktur- und Berufungskommissionen Einsitz haben – hierüber wird im Laufe des Wintersemesters 91/92 in den Fakultäten beraten und beschlossen –, vereinfacht sich das Vorgehen entscheidend:

Die Assistierenden vertreten bereits bei der Erstellung des Strukturberichts und bei der konkreten Stellenumschreibung ihre Vorstellungen in der Kommission.

Die komplizierte Informationsbeschaffung über Termine u.ä. fällt weg.

Bei der Beratung und der Erstellung der verschiedenen KandidatInnenlisten können die Assistierenden des betroffenen Faches direkt mitbestimmen. Ihre Kompetenz wird entscheidend steigen.

Ausserdem werden die VertreterInnen der Assistierenden in der Fakultätsversammlung davon entlastet, unumstrittene Anträge ausserhalb ihres eigenen Fachbereichs in der Fakultät vertreten zu müssen. Allerdings können sie insbesondere bei Uneinigkeit in der Kommission den Standpunkt der Assistierenden noch einmal darstellen und über das Geschäft mitabstimmen.

DER VERFAHRENSABLAUF

INNERHALB DER FAKULTÄTEN

a) Einsetzen einer Struktur-, bzw. Berufungskommission

Sobald bekannt wird, dass in der Fakultät eine Professorenstelle zu besetzen ist (Regulärer Rücktritt, Vorzeitiger Rücktritt, Neue Stelle), fragt der Dekan in Frage kommende Mitglieder einer Berufungskommission bezüglich ihres Mitwirkungsinteresses an. Die Zusammenstellung einer Kommission ist meistens ein eiliges Geschäft, das weitgehend auf persönliche Kontakte abstellt. Die Kommission wird in der Regel in corpore durch die Fakultätsversammlung gewählt.

Eine Berufungskommission setzt sich aus einer fachfremden Präsidentin bzw. einem fachfremden Präsidenten und drei bis fünf (selten mehr) Professorinnen und Professoren des Faches bzw. benachbarter Fächer zusammen. Neu sollte auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Privatdozentinnen und -dozenten, Assistierenden und Studierenden in die Kommission Einsitz nehmen können (Definitive Regelung der Mitbestimmungsmodalitäten auf Fakultätsebene im WS 91/92; in der Medizinischen Fakultät bereits beschlossen).

Der Aufgabenbereich der Kommission, d.h. ob sie einen detaillierten Strukturbericht, eine Stellenausschreibung und/oder eine Kandidatenliste in Angriff nehmen soll, wird vom Dekan (bei Unklarheit nach Konsultierung der Fakultätsversammlung) umschrieben.

b) Strukturbericht zuhanden der Fakultät

Jedem Berufungsverfahren geht die Erstellung eines sogenannten Strukturberichts voraus, welcher einerseits Bedürfnisse und andererseits die detaillierte Lehrstuhlschreibung abklären und begründen soll. In der Regel basiert der Strukturbericht auf einer statistischen Darlegung der Studienverhältnisse im jeweiligen Fach (Anzahl Lehrstühle, Anzahl Studierende und deren Entwicklung in den letzten Jahren). Ausserdem werden fachliche Zielsetzungen diskutiert, insbesondere wenn es um die Verlagerung oder Neuumschreibung von inhaltlichen Schwerpunkten geht. Der Strukturbericht enthält meistens einen Antrag an die Fakultätsversammlung, der (a) den Lehrbereich konkret umschreibt, (b) eine Formulierung für die Stellenausschreibung vorschlägt und (c) die Bedürfnisse des Faches die personelle Ausstattung betreffend skizziert und – falls nötig – entsprechende Anträge an die Oberbehörde für die Stellenplanung vorsieht.

Der Strukturbericht bildet die Grundlage für die konkrete Ausschreibung der Stelle und für die konkrete Ausstattung des Lehrstuhls mit Stellen und Infrastruktur.

Der Strukturbericht muss nur dann der Fakultät zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn die Lehrstuhlschreibung von der bisherigen abweicht. Falls grundsätzliche Änderungen der Lehrstuhldefinition vorgenommen werden sollen, müssen diese zusätzlich auch von den Oberbehörden bewilligt werden. Die Fakultät stellt einen entsprechenden Antrag.

Die Strukturkommission muss nicht aus denselben Mitgliedern bestehen wie die Berufungskommission. Eine totale Umbildung erfolgt allerdings selten.

c) Liste der zu Gastvorlesungen einzuladenden Kandidatinnen und Kandidaten

Nach Eintreffen der Bewerbungen, die Lebenslauf und Publikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten, stellt die Berufungskommission eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten zusammen, die zu einer Gastvorlesung und zur Diskussion sowohl mit den Ständen als auch mit der Kommission eingeladen werden sollen.

Diese Liste umfasst meistens fünf bis sechs ReferentInnen. Sie kann auch auf einen entsprechenden Antrag von Fakultätsmitgliedern hin, die nicht in der Kommission Einsitz haben, insbesondere von StändevertreterInnen in der Fakultät erweitert werden.

d) 3er Vorschlag zuhanden der Fakultät

Anschliessend an die Gastreferate erstellt die Berufungskommission eine Rangliste mit drei Plätzen zuhanden der Fakultätsversammlung. Die Wahl der KandidatInnen wird in einem Kommissionsbericht begründet, Minderheitenanträge sind möglich. Die Fakultätsversammlung erstellt eine definitive 3er Liste, die vom Dekan als Antrag der Fakultätsversammlung an die Oberbehörden (in der Reihenfolge: Hochschulkommission, Erziehungsrat, Regierungsrat) weitergeleitet wird.

AUSSERHALB DER FAKULTÄTEN UND DER UNIVERSITÄT

a) Hochschulkommission

Die Hochschulkommission setzt sich zusammen aus dem Erziehungsdirektor, der Universitätsleitung (Rektor), zwei Erziehungsräten und drei weiteren gewählten Volksvertretern. Die Stände (Dozenten, Privatdozenten, Assistenten, Studenten) sind mit je einer Delegierten, bzw. einem Delegierten allerdings nur mit beratender Stimme vertreten.¹

Die Hochschulkommission berät über die Anträge der Fakultät (Strukturbericht, KandidatInnenliste). Sie kann die Reihenfolge der BewerberInnen verändern und einen neuen Antrag zuhanden der Oberbehörde (Erziehungsrat) ausarbeiten. Allerdings muss sich dieser Antrag auf die Vorarbeiten der fakultären Kommissionen abstützen.

b) Erziehungsrat

Der Erziehungsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor, vier vom Kantonsrat gewählten Volksvertretern und zwei Lehrervertretern. Angehörige der Universität sind nicht vertreten, sie könnten allerdings als Lehrervertreter Einsitz nehmen.¹

In diesem Gremium werden die Berufungsgeschäfte zuhanden des Regierungsrates vorbereitet, wobei noch einmal Differenzen aus der Vorläuferinstanz bereinigt werden können.

c) Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Erziehungsdirektion abschliessend über das Berufungsgeschäft. In der Regel nimmt er dann die Verhandlungen um die Anstellungsbedingungen mit der ausgewählten Kandidatin, bzw. dem ausgewählten Kandidaten in Angriff. Der Dekan wird hierüber informiert.

In problematischen Fällen schlägt der Regierungsrat der Fakultät eine nochmalige Überprüfung ihres Antrages zuhanden der Oberbehörden vor. Diese Rückfrage wird meistens nur noch in der Fakultätsversammlung behandelt, ohne dass erneut eine Kommission gebildet wird. Falls jedoch ein neues Evaluationsverfahren in Gang gesetzt wird, so wird dies i.d.R. von der alten Berufungskommission übernommen.

EINFLUSSMÖGLICHKEITEN DER ASSISTIERENDEN

Grundsätzlich beschränken sich die Einflussmöglichkeiten sowohl der Assistierenden als auch der Fakultätsmitglieder auf den Bereich innerhalb der Fakultät. Auf den Entscheidungsprozess der Oberbehörden können die Universitätsangehörigen nach der Abfassung des Antrags an die Oberbehörden kaum mehr Einfluss nehmen. Daher ist das Engagement für ein qualitativ gutes und zeitlich möglichst rasches Berufungsverfahren vor allem innerhalb der Fakultät und hier insbesondere innerhalb der Berufungskommission am aussichtsreichsten. Daraus folgt, dass die Assistierenden ihre Position nur durch schnelles Handeln in das Verfahren einbringen können.

Es empfiehlt sich, sämtliche persönlichen Beziehungen zu Kommissions- und Fakultätsmitgliedern auszuschöpfen. Die Erfahrung lehrt, dass nur in wenigen Berufungen fundierte Argumente der Assistierenden von sämtlichen Fakultätsmitgliedern in den Wind geschlagen werden.

INNERHALB DER FAKULTÄTEN OHNE EINSITZ DER STÄNDE IN DER KOMMISSION

Wenn die Assistierenden in der Berufungskommission nicht vertreten sind – was bis zur Klärung des Verfahrens im Laufe des Wintersemesters 1991/92 mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät die Regel ist –, sollten folgende Möglichkeiten zur Stellungnahme wahrgenommen werden:

a) Struktur-, bzw. Berufungskommission

Wenn die zur Diskussion stehende Stelle grundsätzlich neu definiert werden soll, können die Assistierenden hierzu Stellung nehmen. Die VertreterInnen der Assistierenden in der Fakultät werden spätestens zum Zeitpunkt der Einsetzung einer Strukturkommission vom Dekan hierüber informiert. Diese wenden sich möglichst schnell an die Assistierenden des betroffenen Fachbereichs und informieren sie über die Einsetzung, die personelle Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Kommission.

In der Folge sollten sich die Assistierenden des betroffenen Fachbereichs mit der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten und möglichst vielen anderen Kommissionsmitgliedern in Verbindung setzen. Dabei sollten sie sich insbesondere über folgende Fragen Auskunft geben lassen:

- Welche Aufgaben hat die Kommission?
- Bestehen bereits einschränkende Auflagen betreffend Stellenumschreibung?
- Welche Termine der verschiedenen Verfahrensabschnitte, insbesondere Termin für Bewerbungen und für die Ablieferung von ständischen Stellungnahmen müssen eingehalten werden?
- Wie lautet der Antrag der Kommission an die Fakultät, bzw. an die Oberbehörden?

b) Strukturbericht zuhanden der Fakultät

Der Strukturbericht wird spätestens eine Woche vor seiner Behandlung in der Fakultät den VertreterInnen der Assistierenden in der Fakultät, zugestellt. Sie nehmen hierauf – falls dies nicht bereits zum Zeitpunkt der Einsetzung der Strukturkommission geschehen ist, was nota bene nie der Fall sein sollte – mit den Assistierenden des betroffenen Fachbereichs Verbindung auf. Sind diese mit dem vorgelegten Strukturbericht grundsätzlich oder auch teilweise nicht einverstanden, so können sie ihre Argumente durch ihre VertreterInnen in der Fakultätsversammlung vorbringen lassen. Die Stellungnahme der As-

¹ Namen siehe Vorlesungsverzeichnis.